

Ortsgemeinde Dörth Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Budenbach“

Textfestsetzungen

**Fassung für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: Oktober 2024

**Bearbeitet im Auftrag der Schottel GmbH
Stadt-Land-plus GmbH**

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanzV 90.
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).



- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (**LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021 S. 550), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 9 geändert sowie § 4a neu eingefügt durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367).



A) Textfestsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet“ GI (§ 9 BauNVO) mit den Ordnungsbereichen GI 1 und GI 2 festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie die Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Emissionskontingente

Zulässig sind in den Industrieflächen (GI) Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche, die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente $L\{EK\}$ nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

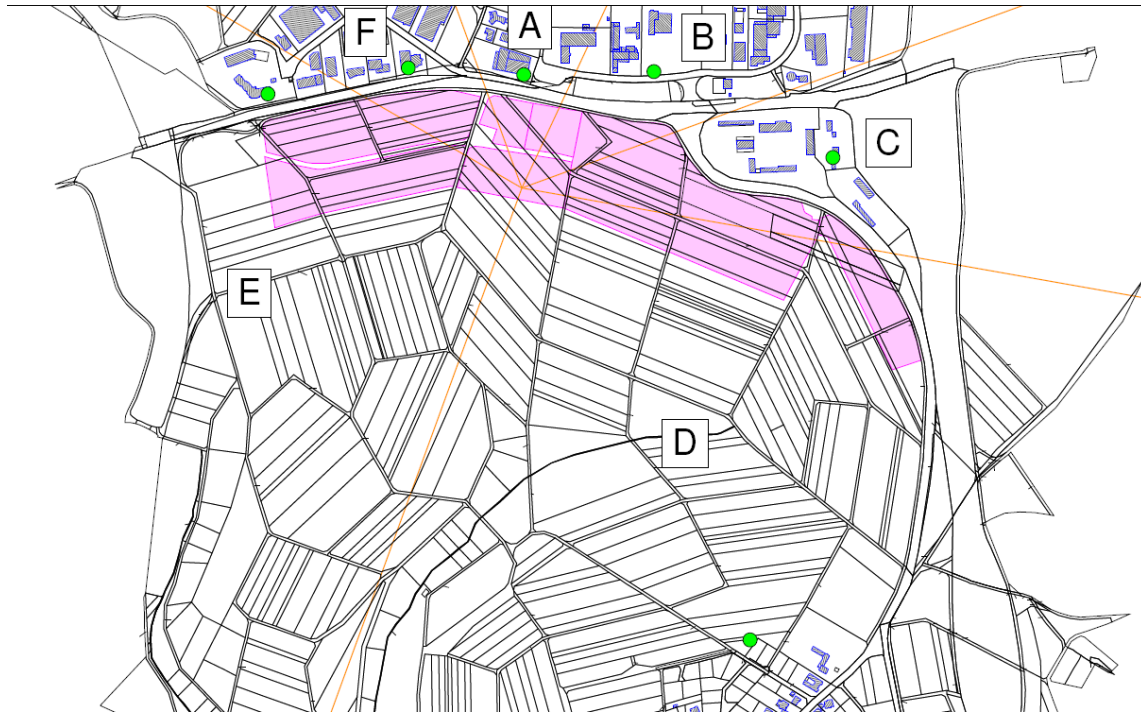
Teilfläche	L_{EK} , tags in dB(A)/m ²	L_{EK} , nachts in dB(A)/m ²
TF 2	64	49
TF 4	64	49
TF 5	61	46
TF 6	61	46

Im Rahmen des Geltungsbereichs gelten die Teilflächen 2, 4, 5 und 6. Je nach Lage der Immissionspunkte in den Sektoren A und B können folgende richtungsabhängige Zusatzkontingente berücksichtigt werden:

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Zusatzkontingente L_{EK} , zus. in dB(A)/m ²	
	tags	nachts
A	2	17
B	5	20

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12. Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent $L\{EK\}$ der einzelnen Teilflächen durch $L\{EK\} + L\{EK, zus.\}$ ersetzt werden. Weitere Immissionsschutzmaßnahmen sowie Schutzbereiche werden in Kapitel 1.8 genauer definiert.



Referenzpunkt

X	Y
3398970,00	5558940,00

[Geräuschkontingentierung DIN 45691: Ausgabe 2006-12; Dokumentenart: Norm; Bezug: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin und siehe Anlage zur Textfestsetzung]

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl

Im Ordnungsbereich Gl 1 wird die maximale zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,9 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 im Ordnungsbereich Gl 2 als Höchstmaß festgesetzt.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Ordnungsbereich Gl 2 werden für Gebäude mit Wohnungen der Aufsichts- und Betriebspersonen sowie der Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf maximal 3 Vollgeschosse festgesetzt.

1.2.3 Baumassenzahl

Im Industriegebiet (Gl) und dem Ordnungsbereich Gl 1 und Gl 2 ist die Baumassenzahl mit 10,0 als Höchstgrenze festgesetzt.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)

Im Ordnungsbereich Gl 1 wird die maximale Gebäudehöhe (GH) auf 511,0 m üNN beschränkt.



Die Höhe der Gebäude im Ordnungsbereich Gl 2 dürfen die maximalen Gebäudehöhe (GH) von 503,5 m üNN nicht überschreiten.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Im Plangebiet wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt: die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten, dürfen jedoch eine Gesamtlänge von 50,0 m überschreiten.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Überdachte Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinn des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Bauverbotszone (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der Umgrenzung nach Planzeichen 15.8 PlanZV ist die Fläche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hochbauten i.S.d. FStrG sowie Werbeanlagen, Tiefbauten, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht errichtet werden. Des Weiteren sind gemäß § 23 (5) i.V.m. § 12 (6) und § 14 BauNVO i.V.m. § 9 BauGB untergeordnete Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb der Bauverbotszone unzulässig. Innerhalb der Bauverbotszone sind nicht überdachte Stellplätze zulässig. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur im Einzelfall bzw. Härtefall nach Prüfung des Sachverhalts durch die Straßenbaubehörde erteilt werden.

1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen werden entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

1.8 Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum weiteren Schutz vor schädlichen Schalleinwirkungen sind auf den mit Planzeichen 15.6 PlanZV festgesetzten Flächen die zu den klassifizierten Straßen orientierten Gebäudeseiten bei Neubauten bzw. bei Sanierungen die Fassaden, Dach-, Wand-, Tür- und Fenserelemente nach erhöhten Schallschutzanforderungen auszubilden. Durch technische Vorkehrungen an Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufenthaltswerte für Innengeräusdruckpegel nach DIN 4109 zu gewährleisten.

Gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 gelten die Lärmpegelbereiche III und IV. Maßgeblich für den Lärmpegelbereich ist Anhang 4 der gutachterlichen Stellungnahme des schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Buchholz vom 16.11.2012 (Auftragsnummer 13441/0509).



Durch eine entsprechende Grundrissanordnung sind Ruhe- und Aufenthaltsräume nur auf der schallabgewandten Gebäudeseite zu errichten oder mit einer Zwangsentlüftung zu versehen.

[Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise DIN 4109: Ausgabe 1989-11; Dokumentenart: Norm; Bezug: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin]

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude Wandverkleidungen (z.B. Spiegelglas) und Fassadenanstriche in hochglänzender und großflächig spiegelnder Ausführung unzulässig. Spiegelglas ist nur in Treppenhausbereichen zulässig.

2.2 Dachgestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Dachform frei.

Die Dacheindeckung bzw. -farbe ist nur in dunkelfarbigen Materialien zulässig. Die Farbpalette reicht von grau (Zinkfarben) über anthrazit (Schiefergrau) bis dunkelbraun; RAL-Farben: 5004, 5011, 7012, 7013, 7015, 7016, 7021, 7024, 7026, 8019, 8022. Für Flachdächer sind auch helle Dachdeckungsmaterialien (RAL-Farben 7035, 7047, 9002) zulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solaranlagen, Photovoltaik) und Dachbegrünungen sind zulässig.

2.3 Werbeanlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die maximale Gebäudehöhe um bis zu 2,50 m überschreiten. Die Werbeanlagen dürfen eine Größe von 25,0 m² nicht überschreiten und sie dürfen nur feststehend, nicht reflektierend, nicht blinkend oder blinkend angestrahlt, nicht mit Intervallschaltung und nicht blendend betrieben werden.

Werbeanlagen dürfen nicht innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden.

2.4 Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Auf den Grundstücken sind Einfriedungen bis 2,0 m Höhe über angrenzendem Gelände zulässig.



2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Böschungen zur freien Landschaft hin sind gemäß 3.2 „Randliche Eingrünung“ zu bepflanzen. Stützmauern sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Je lfd. Meter ist eine Kletterpflanze zu pflanzen. Dabei ist die entsprechende Artenliste unter 3.2.1 zu berücksichtigen.



3. Landschaftsplanerische Festsetzungen

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Der Wirtschaftsweg am Südrand des Plangebiets ist als Wiesenweg anzulegen.

Zwischen direkt angrenzenden Grundstücken sind – soweit keine zeichnerischen Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffen sind – 3,0 m breite Hecken (auf jeder Grundstückseite 1,50 m Breite) aus standortgerechten und heimischen Laubgehölzen aus der Liste unter 3.2.1 mit einer Mindestpflanzdichte von 2 Laubbäumen und 16 Sträuchern je 10,00 m laufende Grundstücksgrenze zu pflanzen.

Habitatschutz

Eingriffe in die Vegetation sowie Erdarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Mitte Mai (Brut- und Brutpflegezeit) nicht zulässig. Vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich des Rückhaltebeckens (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten) ist die Baufläche auf eventuelle Vorkommen von europäischen Vogelarten hin zu überprüfen.

3.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Randliche Eingrünung

Auf der entsprechend festgesetzten Fläche sind zur randlichen Eingrünung je 150,00 m² mindestens 2 Bäume 1. Größenordnung und 20 Sträucher zu pflanzen. Dabei ist die Artenliste unter 3.2.1. zu berücksichtigen.

3.2.1 Artenlisten

Bäume 1. Größenordnung

Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>

Bäume 2. Größenordnung

Salweide	<i>Salix caprea</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>

Sträucher

Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>



Kletterpflanzen

Gemeine Waldrebe

Efeu

Waldgeißblatt

Wilder Wein

Knöterich

Glyzinie

Clematis vitalba

Hedera helix

Lonicera periclymenum

Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'

Polygonum aubertii

Wisteria sinensis



4. Hinweise

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Nutzung des Oberflächenwassers

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden.

Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) haben spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung die nach § 14 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 GeoIDG benannten Personen diese den zuständigen Behörden (Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)) unaufgefordert anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lbg-rlp.de> zur Verfügung.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Denkmalschutz

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21



DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen bis zu 125.000 EUR geahndet werden können (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

Feuerschutz

Als Bauart sollten feuerbeständige oder hochfeuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen (§ 32 Musterbauordnung) verwendet werden.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

Gesicherte Herkunftsgebiete

Sofern erhältlich, sollen verpflichtend zu pflanzende Gehölze und Rasenmischungen aus gesicherten Herkünften (regional zertifiziertes Saatgut) stammen.

Bauverbotszone

Entlang der Bundesstraße B 327 müssen bauliche Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gemäß § 9 FStrG einen Abstand von mindestens 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einhalten. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone dürfen Hochbauten sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen i.S.d. § 9 FStrG nicht errichtet werden und unterliegen der Genehmigungsvergabe durch den Straßenbaulastträger.

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) zu beachten.

Einsehbarkeit von Normen und Unterlagen

DIN-Normen und Unterlagen, auf welche in den Festsetzungen verwiesen wird, können innerhalb der Geschäftszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun eingesehen werden.